



Kanton Zürich
Staatskanzlei
Rechtsdienst



ZHEntscheid

Publiziert auf www.zhentscheide.zh.ch

Entscheidinstanz: Regierungsrat

Geschäftsnummer: RRB Nr. 407/2014

Datum des Entscheids: 2. April 2014

Rechtsgebiet: Gesundheitswesen

Stichwort(e): Arztgeheimnis, Entbindung
Amtsgeheimnis
Amtsarzt

verwendete Erlasse: Art. 321 Strafgesetzbuch
Art. 320 StGB
§ 15 Abs. 2 Gesundheitsgesetz

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Entbindung eines Arztes der Psychiatrischen Universitätsklinik gegenüber der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vom Berufs- und Amtsgeheimnis, um die KESB über den Gesundheitszustand und die soziale Situation sowie das Verhalten einer betroffenen Person zu informieren. Erfordernis der Rechtsgüterabwägung.

Ob es zutrifft, dass die betroffene Person selbstgefährdet ist und nicht allein leben könne, muss im vorliegenden Verfahren nicht abgeklärt werden. Die Weitergabe von ärztlichen Informationen an die KESB soll ermöglichen, genau diesen Fragen nachzugehen, die Hilfsbedürftigkeit abzuklären und die Ergreifung von Schutzmassnahmen zu prüfen. Im Verfahren vor der KESB werden der betroffenen Person alle Rechte einer betroffenen Person zustehen. Die Weitergabe medizinischer Informationen beeinträchtigt diese Rechte nicht. Eine Patientenverfügung hat keinen Einfluss.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt:

Die Gesundheitsdirektion [Rekursgegnerin] entband Dr. med. Y. [Mitbeteiligter] bezüglich der Geheimnisse der Rekurrentin [eine Patientin] gegenüber der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vom Berufs- und Amtsgeheimnis. Sie ermächtigte ihn, die KESB soweit über den Gesundheitszustand und die soziale Situation sowie das Verhalten der Rekurrentin zu informieren, als dies zur Prüfung geeigneter Massnahmen erforderlich sei. Gegen dieses Schreiben wurde Rekurs an den Regierungsrat erhoben und im Wesentlichen beantragt, die Entbindung vom Berufs- und Amtsgeheimnis sei aufzuheben.

Erwägungen:

1. a) Der Mitbeteiligte untersteht als Oberarzt in der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0). Nach Abs. 2 dieser Bestimmung ist er nicht strafbar, wenn er das Geheimnis aufgrund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf sein Gesuch hin erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat. Zuständig für die Beurteilung solcher Entbindungsgesuche ist im Kanton Zürich die Rekursgegnerin (§ 15 Abs. 2 Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 [GesG; LS 810.1]). Da die PUK eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Zürich ist, untersteht er sodann auch dem Amtsgeheimnis nach Art. 320 Abs. 1 StGB. Auch diesbezüglich ist er nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde offenbart hat (Abs. 2).
- b) [...]
2. [...]
3. Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, unter welchen Voraussetzungen die Entbindung vom Amts- und Berufsgeheimnis erteilt werden darf; dies steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Materiell wegleitend ist die Rechtsgüterabwägung. Nur ein deutlich höheres öffentliches oder privates Interesse rechtfertigt die Befreiung (TRECHSEL/VEST, StGB Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 321 N. 34).
- 4.a) Der Mitbeteiligte begründete das Gesuch um Entbindung vom Amts- und Berufsgeheimnis damit, dass die Rekurrentin eine Patientin [mit einer gesundheitlichen und psychosozialen Störung] sei. Die Entbindung von der Schweigepflicht werde beantragt, um eine Wohnform zu organisieren.
- b) Aus den Akten ergibt sich, dass die PUK am **. Juli 2013 der KESB einen Antrag auf Verlängerung der fürsorgerischen Unterbringung nach ärztlicher Einweisung stellte. Zur Begründung wurde vorgebracht, dass es wiederholt zu [...] mit der Gefahr lebensbedrohlicher [...] gekommen sei. Die Rekurrentin sei zwar partiell krankheitseinsichtig, verhindere aber durch ihr pathologisches Misstrauen die Durchführung der Behandlungen. Durch die fürsorgerische Unterbringung solle eine regelmässige [...] sichergestellt werden; zur langfristigen Sicherung der [...] müssen eine Behandlung der psychiatrischen Erkrankung sowie eine Platzierung der Patientin erfolgen, welche die regelmässige [...] auch nach der Entlassung gewährleiste. Die Rekurrentin verweigere jede Kooperation und strebe eine Entlassung ohne festen Wohnsitz an. Aus einem Schreiben des Mitbeteiligten vom **. Januar 2014 ergibt sich sodann, dass inzwischen nach Prüfung und Anhörung der Rekurrentin eine Vertretungsbeistandschaft für sie angeordnet worden sei. Sie sei weiterhin mit der Weitergabe von Informationen über sie an Drittpersonen nicht einverstanden.

- c) Die Rekurrentin führt in ihrem Rekurs aus, dass ihre Patientenverfügung nicht beachtet worden sei. Sie fragt, ob eine Suchaktion zu einer Zwangseinweisung in eine geschlossene Abteilung der Psychiatrie berechtigte, und schreibt, sie habe vergeblich um Einteilung in eine offene Abteilung gebeten, dies sei wegen angeblichem Platzmangel die ganze Zeit über nicht gegangen. Weiter betont sie, sie habe sich ein Leben lang korrekt verhalten, habe eine ordentliche, saubere Wohnung und einen Job gehabt und sich mit ihrem selbst verdienten Geld weitergebildet, bis sie krank geworden und ihr die Wohnung wegen Eigenbedarf gekündigt worden sei. Nun wolle man das Ziel verfolgen, ihr einen Beistand zuzuteilen, womit sie nicht einverstanden sei. Zum einen sei sie nicht selbstgefährdet, zum anderen sei sie so selbstständig, dass sie auch alleine leben könne.
- 5.a) Was es mit der von der Rekurrentin erwähnten Patientenverfügung auf sich hat, ist unklar und hat offenbar mit dem Thema des vorliegenden Verfahrens nichts zu tun. Auch ihre Ausführungen zu ihrem bisherigen Lebenswandel und zur fürsorglichen Unterbringung betreffen die Frage der Entbindung vom Arzt- und Berufsgeheimnis nicht, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.
- b) Ob die Rekurrentin tatsächlich selbstgefährdet ist und wie selbstständig sie ist, kann und muss vorliegend nicht abgeklärt werden. Vielmehr soll die Weitergabe von ärztlichen Informationen an die KESB ermöglichen, genau diesen Fragen nachzugehen. Aufgrund der Schilderungen des Mitbeteiligten sind klare Hinweise vorhanden, dass die Rekurrentin Schwierigkeiten hätte, ausserhalb des Klinikalltags für sich selber zu sorgen. Es gehört zu den Aufgaben des Behandlungsteams, im Sinne der ärztlichen Sorgfaltspflicht die notwendigen Schritte einzuleiten. Die KESB soll die Hilfsbedürftigkeit der Rekurrentin abklären und aufgrund des Krankheitsbildes und der gegenwärtig mangelhaften Wohnsituation allfällige Schutzmassnahmen prüfen können.
- c) Im Verfahren vor der KESB stehen der Rekurrentin sämtliche Rechte einer betroffenen Person zu. Sie wird insbesondere Gelegenheit haben, detailliert ihre Gründe gegen die Anordnung von Schutzmassnahmen vorzubringen. Der Eingriff in die Interessen der Rekurrentin durch die Weitergabe von ärztlichen Informationen erweist sich daher als gering. Letztlich sollen allfällige Massnahmen durch die KESB der Rekurrentin zudem ermöglichen, den stationären Aufenthalt zu beenden, den sie selber bemängelt und beenden möchte. Umgekehrt besteht ein erhebliches Interesse daran, entsprechende Massnahmen zugunsten der Rekurrentin ergreifen zu können, wenn sie sich tatsächlich als schutzbedürftig erweisen sollte. Damit dies überhaupt beurteilt werden kann, ist die Weitergabe der Informationen unerlässlich.
- d) Die Entbindung des Mitbeteiligten vom Amts- und Berufsgeheimnis gegenüber der zuständigen KESB erweist sich daher als verhältnis- und damit auch rechtmässig. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. [...]

(Dispositiv nächste Seite)

Auf Antrag der Staatskanzlei
beschliesst der Regierungsrat:

- I. Der Rekurs ... gegen die Verfügung der Gesundheitsdirektion vom ... betreffend Entbindung vom Berufs- und Amtsgeheimnis wird abgewiesen.

[...]

© 2014 Staatskanzlei des Kantons Zürich